

Verschmelzungsvertrag

Heute am achten Oktober
zweitausendfünfundzwanzig

- 8. 10. 2025 -

sind vor mir, Notar

Jochen Barth

mit dem Amtssitz in München, in meiner Geschäftsstelle in 80333 München,
Theatinerstraße 47, gleichzeitig anwesend:

1. Herr **Rainer Haas**,
geboren am 20.01.1958,
geschäftsansässig in 86356 Augsburg, Hammeler Landstraße 14,
hier **h a n d e l n d** nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertre-
tungsberechtigter Vorstand für das
Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in Augsburg e.V.
mit dem Sitz in Augsburg,
(Anschrift: 86356 Neusäß, Hammeler Landstraße 14)
eingetragen im Vereinsregister Augsburg unter VR 845;

2. Herr **Lars Moormann**,
geboren am 15.09.1977,
geschäftsansässig in 81737 München, Fritz-Erler-Straße 30,
hier **h a n d e l n d** nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertre-
tungsberechtigter Vorstand für das
Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in München e.V.
mit dem Sitz in München,

(Anschrift: 81737 München, Fritz-Erler-Straße 30)
eingetragen im Vereinsregister München unter VR 6.606.

Vertretungsbescheinigungen erfolgen gesondert.

Die Erschienenen wiesen sich aus durch die Vorlage ihrer amtlichen Licht-
bildausweise.

Die Beteiligten erklärten, in dieser Urkunde für eigene Rechnung zu handeln.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich was folgt:

Verschmelzungsvertrag

I. Vermögensübertragung

Der eingetragene Verein Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft (BWV) in Augsburg e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter VR 845, überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf den eingetragenen Verein Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in München (BVVV München) e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 6.606, im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

Der eingetragene Verein Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in München (BWV München) e.V. gewährt als Ausgleich hierfür den Mitgliedern des Berufsbildungswerks der Versicherungswirtschaft in Augsburg (BWV Augsburg) e.V. Mitgliedschaften.

II. Gegenleistung

Der eingetragene Verein Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in München (BWV München) e.V. gewährt mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied des Berufsbildungswerks der Versicherungswirtschaft in Augsburg (BWV Augsburg) e.V. die Mitgliedschaft im Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in München (BWV München) e.V. Die Angaben zur Mitgliedschaft ergeben sich aus der als **Anlage 1** zu dieser Urkunde genommenen geltenden Satzung des Berufsbildungswerks der Versicherungswirtschaft in München (BWV München) e.V. Die Mitgliedschaft im Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in München (BWV München) e.V. entsteht automatisch mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des aufnehmenden Vereins. Besondere Aufnahmeanträge der Mitglieder des übertragenden Vereins sind für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht erforderlich, ebenso wenig sind Aufnahmegebühren zu entrichten. Die aktuelle Satzung des übernehmenden Vereins, aus der sich Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben, ist als **Anlage 1** beigefügt, wobei diese beigefügte Satzung noch nicht die Änderungen gem. nachfolgend VII. berücksichtigt.

Kein Mitglied des übertragenden Vereins ist gem. der Regelung des § 3 Abs. 1 der Satzung des übernehmenden Vereins von einer Mitgliedschaft im übernehmenden Verein ausgeschlossen. Alle Mitglieder des übertragenden Vereins erhalten also gem. der Regelung des § 3 Abs. 1 der Satzung des übernehmenden Vereins eine Mitgliedschaft im übernehmenden Verein.

III. Stichtag

Der Verschmelzung werden die Einnahmenüberschussrechnung nebst Vermögensübersicht des übertragenden Vereins zum 31.12.2025 als „Schlussbilanz“ im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG zu Grunde gelegt.

Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Vereins durch den übernehmenden Verein erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2025 (24:00

Uhr). Vom 1. Januar 2026 (0:00 Uhr) an bis zum Erlöschen des übertragenden Vereins gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Rechtsgeschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins geführt.

IV. Besondere Rechte und Vorteile

Den Mitgliedern des übernehmenden Vereins werden keine Sonderrechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 Fall 1 UmwG i.V.m. § 35 BGB gewährt. Der übertragende Verein hat ebenfalls keinem Mitglied Sonderrechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 Fall 1 UmwG i.V.m. § 35 BGB eingeräumt.

Weder einem Mitglied des Vorstands der beteiligten Vereine noch einem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).

V. Folgen für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Beim übertragenden Verein existieren keine Arbeitnehmer, dadurch ist eine Übernahme bestehender Anstellungs- und Arbeitsverträge nicht erforderlich. Für die Arbeitnehmer des übernehmenden Vereins ergeben sich keine Veränderungen. Die Verschmelzung hat keine tarifvertraglichen Auswirkungen. Betriebsvereinbarungen bestehen nicht. Es gilt § 35a Abs. 2 UmwG. Ein Widerspruchsrecht steht den Arbeitnehmern nicht zu.

Ein Betriebsrat besteht bei keinem der beteiligten Vereine.

Weder der übertragende Rechtsträger noch der übernehmende Rechtsträger gehören einem Arbeitgeberverband an, und es besteht auch keine Tarifbindung. Ein Beitritt des übernehmenden Rechtsträgers zu einem Arbeitgeberverband ist nach der Verschmelzung nicht geplant.

Versorgungsverpflichtungen des übertragenden Rechtsträgers gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern existieren nicht.

VI. Abfindungsangebot

Ein Abfindungsangebot wird nicht abgegeben.

VII. Bestellung der neuen Organe/Satzungsänderungen

Der übernehmende Verein wird seine Satzung zwecks Anpassung an die nach Verschmelzung bestehende Situation sowie Anpassung der Satzung bezüglich geschlechtsneutraler Formulierungen in folgenden Punkten in der Mitgliederversammlung, die die Zustimmung zu dieser Verschmelzung beschließt, ändern.

Der Name des Vereins wird in „BWV Südbayern - Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft Südbayern e.V.“ geändert; § 1 Abs. (1) der Satzung wird entsprechend neu gefasst wie folgt: „Der Verein führt den Namen BWV Südbayern - Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft Südbayern e.V.“

Der Zusatz „Institut für Berufsbildung“ entfällt.

§ 2 Abs. (1) wird wie folgt angepasst: „Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Versicherungs- und Finanzwesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Kursen, Seminaren und berufsbegleitenden Studiengängen.“

§ 2 Abs. (2) wird neu gefasst wie folgt: „(2) Zur Förderung und Verwirklichung seines Zwecks arbeitet der Verein partnerschaftlich insbesondere mit dem Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWW) e.V. regionalen BWWs und der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) GmbH sowie anderen Bildungsträgern und Hochschulen zusammen.“

§ 6 Abs. (1), (f) wird wie folgt angepasst: „die Wahl, Entlastung und Abberufung der rechnungsprüfenden Personen,“

§ 6 Abs. (1), (g) wird wie folgt angepasst: „die Entgegennahme des Berichts des Vorstands sowie der rechnungsprüfenden Personen über das abgelaufene Geschäftsjahr,“

§ 6 Abs. (3) wird wie folgt angepasst: „Die Mitgliederversammlung hat am Sitz des Vereins stattzufinden. Die Leitung übernimmt die vorsitzführende Person.“

§ 6 Abs. (5) wird wie folgt angepasst: „Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.“

§ 6 Abs. (6) wird wie folgt angepasst: „Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in ihr vertretenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.“

§ 7 Abs. (2) wird neu gefasst wie folgt: „Der Vorstand setzt sich aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und der geschäftsführenden Person als geborenes Vorstandsmitglied zusammen. Er besteht mindestens aus 3 Personen. Er wird, mit Ausnahme der geschäftsführenden Person, von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre neu gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Über das Wahlverfahren (z.B. geheim oder öffentlich, schriftlich oder durch Handzeichen, pro Person oder in toto etc.) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Zugehörigkeit der Vorstandsmitglieder kraft Amtes ist zeitlich an die Ausübung ihrer Amtsfunktion gebunden. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder aus, so ergänzt sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die von ihr gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig abzurufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.“

§ 7 Abs. (3) wird neu gefasst wie folgt: „Im Vorstand sollen südbayerische Versicherungs- und / oder Finanzunternehmen, Niederlassungen anderer Versi-

cherungs- bzw. Finanzunternehmen sowie Versicherungs- oder Finanzvermittler vertreten sein.“

§ 7 Abs. (4) wird wie folgt angepasst: „Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten. Die vorsitzführende Person ist zuständig für die Regelung der dienstvertraglichen Beziehungen des Vereins.“

§ 7 Abs. (5) wird wie folgt angepasst: „Der Vorstand ist verpflichtet, die Zahlungsvorgänge nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzuzeichnen und einen diesen Grundsätzen entsprechenden Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und durch von der Mitgliederversammlung gewählte prüfende Personen prüfen zu lassen. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu genehmigen. Der Vorstand stellt darüber hinaus den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr auf. Die geschäftsführende Person, die gemäß § 7 (2) Satz 3 kraft Amtes dem Vorstand angehört, kann für ihre durch Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrags geregelte Tätigkeit eine angemessene Vergütung verlangen. Für den Abschluss und die Lösung dieses Vertrags gilt § 7 (4) Satz 2 der Satzung entsprechend.“

§ 7 Abs. (6) wird Satz 1 wie folgt angepasst: „Zu den Vorstandssitzungen hat die geschäftsführende Person unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden. ...“

§ 8 Abs. (2) wird wie folgt angepasst: „Das Protokoll haben die vorsitzführende und die protokollführende Person zu unterzeichnen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch die Mitglieder erhoben werden.“

Der bestehende Vorstand des übernehmenden Vereins bleibt unverändert. Es soll eine Neuwahl des Vorstands nach der Wirksamkeit der Verschmelzung erfolgen, bei der die Mitglieder des übertragenden Vereins stimmberechtigt sein werden.

Die Ämter der Vorstandsmitglieder und der Kuratoriumsmitglieder sowie des/der Studienleiter(s) des übertragenden Vereins erlöschen mit Wirksamkeit der Verschmelzung. Ihnen soll Entlastung für die Vergangenheit auf der Mitgliederversammlung des übertragenden Vereins erteilt werden.

VIII. Zustimmungsbeschlüsse / Kosten / Hinweise

Die durch diesen Vertrag, die Zustimmungsbeschlüsse zum Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt der übernehmende Verein.

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlungen des übertragenden Vereins sowie des übernehmenden Vereins nach den Regelungen der jeweiligen Satzung

und der Satzungsanpassungen beim übernehmenden Verein entsprechend vorstehend Ziffer VII.. Jeder Vertragspartner kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn diese Zustimmungsbeschlüsse / Beschlüsse der beteiligten Vereine nicht bis zum 31.12.2025 gefasst und beurkundet sind.

Einer Verschmelzungsprüfung bedarf es nicht, wenn dies bei keinem der beteiligten Vereine von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt wird (§ 100 UmwG). Ein solches Verlangen ist bisher nicht geltend gemacht worden.

Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:

- a) Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider beteiligten Vereine in notarieller Form.
- b) Gläubigern der beteiligten Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe von § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
- c) Der von den Vertretungsorganen der beteiligten Vereine jeweils/gemeinsam gestaltete Verschmelzungsbericht ist vor und bei Durchführung der Mitgliederversammlungen, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen, auszulegen.
- d) Die Verschmelzung wird erst mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins wirksam.
- e) Unabhängig von der internen Kostenverteilung haften alle Beteiligten für die Notarkosten als Gesamtschuldner.
- f) Soweit der übertragende Verein Eigentümer von Grundstücken ist, unterliegt die Verschmelzung der Grunderwerbssteuer.

IX. Sonstiges

Der übernehmende Verein tritt vom Verschmelzungstichtag / Wirksamwerden der Verschmelzung an in alle Rechte und insbesondere Verpflichtungen ein, die der übertragende Verein seinen Mitgliedern gegenüber hat bzw. eingegangen ist.

X. Vollmacht

Die Erschienenen beauftragen und bevollmächtigen hiermit die Notarfachangestellten

Markus Häfner

und

Petra Fischer

und zwar je für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, sie vollen Umfanges zu vertreten, soweit es sich um die Ergänzung, Anpassung, Änderung und Durchführung dieses Vertrages handelt.

Weiter wird der Notar bevollmächtigt, die Beteiligten im Vereinsregisterverfahren uneingeschränkt zu vertreten, insbesondere Änderungen dieser Urkunde für sie vorzunehmen.

Die Vollmacht erlischt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins.

XI. Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten

beglaubigte Abschriften:

- jeder beteiligte Verein (auch als pdf-Datei),
- das Vereinsregister (2x),

einfache Abschrift:

- RA / StB. [???:»

Vorgelesen vom Notar,
von den Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben.